



Land u. Forstwirtschaft

159/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Bernert/6697 *H. Holikowicz*

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

13.641/05 -I 3/85

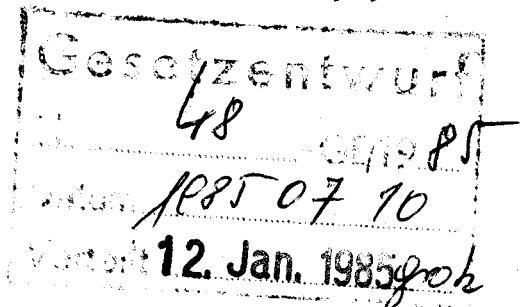
(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1985 06 26

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Pflanzen-
zuchtgesetz;
Aussendung zur Begutachtung



./.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Pflanzenschutzgesetz samt Erläuterungen, Vorblatt und Textgegenüberstellung in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 15. Oktober 1985 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf 27. 6. 1985

Bundesgesetz vom
mit dem das Pflanzenzuchtgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 über den Schutz der österreichischen Pflanzenzucht (Pflanzenzuchtgesetz), BGBl.Nr. 34/1947, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 102/1947 und der Bundesgesetze BGBl.Nr. 92/1959 und BGBl. Nr. 230/1982 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Kulturpflanzen im Sinne des Gesetzes sind landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen einschließlich Medizinal- und Gewürzpflanzen. Nicht inbegriffen sind Zierpflanzen, Bäume, Sträucher und Reben."

2. § 2 hat zu lauten:

"§ 2. Gegenstand der Eintragung im Zuchtbuch können Sorten von Kulturpflanzen sein, die

a) durch systematische Züchtungsarbeit entstanden sind, eine Neuerung und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung darstellen und im Zeitpunkt der Eintragung noch nicht behandelt werden oder

b) bereits behandelt werden, für die Landeskultur jedoch von solcher Bedeutung sind, daß an ihrer züchterischen Erhaltung (Erhaltungszüchtung) ein besonderes Interesse besteht und

c) hinreichend homogen und beständig sind."

3. Im § 5 Abs. 1 lit. f hat an die Stelle des Wortes "oder" das Wort "und" zu treten.

4. Am Ende der lit. h des Abs. 1 des § 5 ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und der lit. h nachstehende lit. i anzufügen:
"i) die Angabe, ob die Sorte geschützt oder zum Sortenschutz angemeldet ist."
5. Im § 5 hat der Abs. 3 zu entfallen.
6. Im § 5 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnungen Abs. 3 und Abs. 4.
7. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5. Überdies haben an die Stelle der Worte "Abs. (1) bis (5)" die Worte "Abs. 1 bis 4" zu treten. Nach dem Wort "entsprechen" entfällt der Beistrich und es sind folgende Worte einzufügen: "oder für die die Gebühr gemäß § 5a nicht rechtzeitig entrichtet wurde,".
8. Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:
"§ 5a. (1) Für die im Zusammenhang mit der Anmeldung durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche ist vom Anmelder eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt für die jeweilige Kulturpflanzenart aufzuwendenden Kosten der wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt der Anmeldung fällig."
9. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammersausdruckes "[§ 5, Abs. (4)]" der Klammersausdruck " (§ 5 Abs.3)".
10. Im § 8 Abs. 2 entfallen die Worte "unter der Bezeichnung "Hochzucht" oder "Erhaltungszucht"".

- 3 -

11. Im § 8 Abs. 3 Z. 6 hat an die Stelle des Wortes "oder" nach dem Wort "Neuerung" das Wort "und" zu treten.
12. Der § 11 hat zu lauten:

"§ 11. Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung im Zuchtbuch endet am 31. Oktober des vierten Erntejahres vom Tag der Eintragung an gerechnet."
13. Nach § 11 ist folgender § 11a einzufügen:

"§ 11a. (1) Der Züchter hat für die zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung auflaufenden Verwaltungskosten eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt des Ansuchens um Verlängerung fällig."
14. Im § 12 Abs. 1 hat der Klammerausdruck "(Originalsaatgut)" zu entfallen.
15. § 13 hat zu lauten:

"§ 13. Sorten, die im Ausland gezüchtet werden, dürfen in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch im Inland einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt."
16. Im § 14 haben die Worte "sofern es sich um "Hochzuchten" handelt," zu entfallen.
17. § 15 hat zu entfallen.
18. Im § 17 Abs. 1 lit. a ist der Klammerausdruck "(§ 2, lit. a und b)" durch den Klammerausdruck "(§ 2)" zu ersetzen.

19. Im § 17 Abs. 1 hat die lit. c zu lauten:
"c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht (§ 11) oder die gemäß § 11a vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig erlegt wird;"
20. Im § 17 Abs. 1 lit g entfallen die Worte "als "Hochzucht"" und "sofern nicht die Weiterführung der Sorte im Zuchtbuch als "Erhaltungszucht" beantragt und sie als solche von der Zuchtbuchkommission auch anerkannt wird;". Nach dem Wort "löschen" ist der Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
21. Die Absätze 1 bis 5 des § 19 haben zu lauten:
"(1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen (§ 1 Abs. 2) muß eine der folgenden Bezeichnungen der Kategorie der Ware in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:
- a) Vorstufensaatgut
 - b) Basissaatgut
 - c) Zertifiziertes Saatgut
 - d) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

Wahrheitsgetreue zusätzliche Angaben über eine züchterische Bearbeitung sind zulässig.

Bei Kartoffeln kann an Stelle des Wortes "Saatgut" auch "Pflanzgut" , "Saatkartoffeln", "Pflanzkartoffeln" oder "Kartoffelsaatgut" verwendet werden.

(2) Als "Vorstufensaatgut" darf Saatgut nur bezeichnet werden, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen wurde und zur Erzeugung von "Basissaatgut" bestimmt ist.

- 5 -

(3) Als "Basissaatgut" darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus "Vorstufensaatgut" erwachsen ist und zur Erzeugung von "Zertifiziertem Saatgut" bestimmt ist.

(4) Als "Zertifiziertes Saatgut" darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus "Basissaatgut" oder unmittelbar aus "Vorstufensaatgut" erwachsen ist und nicht zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist. Kartoffeln dürfen als "Zertifiziertes Saatgut" auch dann bezeichnet werden, wenn sie aus "Zertifiziertem Saatgut" erwachsen sind, welches aus "Basissaatgut" oder aus "Vorstufensaatgut" hervorgegangen ist.

(5) Als "Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation" dürfen nur Futtersämereien bezeichnet werden, wenn sie unmittelbar aus "Zertifiziertem Saatgut" erwachsen sind."

22. Im § 19 Abs. 6 haben an Stelle der Worte "Die Bezeichnung "Original" (Originalsaatgut) oder "Erster Nachbau"" die Worte "Die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Bezeichnungen" zu treten. Überdies ist dem Abs. 6 des § 19 als letzten Satz anzufügen: "Für jede anerkannte Partie ist eine Kontrollnummer zu vergeben, die die Identität zwischen Anerkennungsbescheinigung und anerkannter Saatgutpartie gewährleistet."
23. § 20 hat zu entfallen.
24. Im § 21 ist der Klammersausdruck " (§ 2, lit. a und b)" durch den Klammersausdruck " (§ 2)" zu ersetzen. Überdies haben die Worte "lit. a bis c," zu entfallen.
25. Im § 22 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte "der §§ 19 und 20" und "2000 S" die Worte "des § 19" und "20000 Schilling".

26. Im § 22 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte "2000 S" die Worte "20000 Schilling".
27. Im § 24 treten an die Stelle der Worte "der §§ 19 und 20" die Worte "des § 19".

Artikel II

Bezeichnungen, die dem Pflanzenschutzgesetz in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1988 im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und zwar hinsichtlich des Art. I Ziffern 8 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

27. 6. 1985

V o r b l a t tProblem:

1. Ohne Anpassung des Pflanzenzuchtgesetzes an das Sortenschutzgesetz würde der Vertriebschutz des Züchters sowohl im Pflanzenzuchtgesetz als auch im Sortenschutzgesetz geregelt sein.
2. Im Pflanzenzuchtgesetz werden international nicht mehr übliche Bezeichnungen für Saatgut verwendet.
3. Die im Jahre 1947 gesetzlich festgesetzte Gebührenhöhe für wissenschaftliche Untersuchungen, Kontrollversuche und Verwaltungsaufwand entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Ziel und Problemlösung:

Anpassung des Pflanzenzuchtgesetzes an das Sortenschutzgesetz (Vermeidung von Doppelregelungen) und an die international üblichen Bezeichnungen für Saatgut. Um die Gebühren den jeweiligen Kosten anzupassen, werden Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

27.6.1985

ERLÄUTERUNGEN :

Das Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes sowie die zunehmende internationale Bedeutung der Bezeichnungsfragen im Hinblick auf immer größer werdende Qualitätsanforderungen an Saatgut machen eine Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes notwendig. Überdies entspricht die im Pflanzenschutzgesetz vorgesehene Gebührenhöhe für wissenschaftliche Untersuchungen, Kontrollversuche und Verwaltungsaufwand nicht mehr den heutigen finanziellen Aufwendungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes).

Für den Bund ergeben sich aus der Novellierung keine Kosten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Zierpflanzen (wie z.B. Blumen und Ziersträucher) sollen nicht den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes unterliegen. Die Zierpflanzenzüchtung hat in Österreich für den Ertragsanbau und damit auch für die Landeskultur keine Bedeutung erlangt. Im Zuchtbuch sind keine Zierpflanzen eingetragen. In Zukunft kann bei Bedarf der Sortenschutz auf Zierpflanzen erweitert werden (§ 2 Abs. 2 des Entwurfes eines Sortenschutzgesetzes).

Zu Z. 2:

Derzeit sieht das Pflanzenschutzgesetz im § 2 lit. a) als Voraussetzung für die Eintragung einer Sorte im Zuchtbuch unter anderem vor, daß die einzutragende Sorte entweder eine Neuerung

- 2 -

oder eine Verbesserung gegenüber schon im Zuchtbuch eingetragenen Sorten darstellen muß, wobei unter "Verbesserung" eine solche im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung zu verstehen ist. Dieses Kriterium wird durch Einfügung der entsprechenden Worte klar zum Ausdruck gebracht. Die alternativen Eintragungsvoraussetzungen sind unbefriedigend. Im Interesse des Fortschrittes der Landwirtschaft ist es, daß nur Sorten in Verkehr gesetzt werden, die neu sind und eine Verbesserung darstellen. Verbesserungen im Interesse der Landeskultur können insbesondere sein: größere Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, höherer Ertrag, bessere Verwertungseigenschaften etca. Die kumulative Formulierung der oben genannten Voraussetzungen trägt den Wünschen der Landwirtschaft, immer bessere Sorten zur Verfügung zu haben, Rechnung.

Die neue lit. c) dient der Klarstellung, daß von einer Sorte nur dann gesprochen werden kann, wenn ihre wesentlichen Merkmale hinreichend homogen sind und das Sortenbild beständig ist.

Die im geltenden § 2 verwendeten Begriffe "Hochzucht" und "Erhaltungszucht" sind international nicht gebräuchlich und entfallen daher. Sie werden durch die im internationalen Bereich üblichen Bezeichnungen für Saatgutkategorien von Kulturpflanzen durch die Novellierung des § 19 (siehe dazu Z. 21 und 22 des Entwurfes) ersetzt.

Zu den Z. 3 bis 8:

§ 5 Abs. 1 lit. f) wird dem § 2 des Entwurfes angepaßt. Die Anfügung der lit. i) an den Abs. 1 des § 5 ist wegen der Benennung der angemeldeten Sorte von Bedeutung.

Die Gebührenregelung im Abs. 3 des § 5 entspricht nicht mehr der heutigen Kostenentwicklung. Aus systematischen Gründen entfällt der Abs. 3 im § 5. Eine flexible Gebührenregelung ist im § 5a des Entwurfes (Z. 8) vorgesehen.

Zu den Z. 9 bis 11:

Die im § 8 vorgenommenen Änderungen erfolgen auf Grund des neugefaßten § 2 und der Änderungen im § 5 des Entwurfes.

Zu den Z. 12 und 13:

Aus systematischen Gründen entfällt der Abs. 1 des § 11 des geltenden Pflanzenschutzgesetzes und wird im § 11a des Entwurfes neu gefaßt. Den ständig steigenden Kosten wird durch das flexible Instrument der Verordnung Rechnung getragen.

Der Abs. 2 des § 11 des geltenden Pflanzenschutzgesetzes verbleibt als § 11. Die Frist zur Einbringung des Antrages auf Verlängerung einer Eintragung wird aus administrativen Gründen (ausreichende Frist zur Information der Mitglieder der Zuchtbuchkommission, die alljährlich meist Mitte Dezember zusammentritt und ihre Beschlüsse faßt) mit 31. Oktober begrenzt.

Zu Z. 14:

Der Entfall des Wortes "Originalsaatgut" im § 12 Abs. 1 ist wegen der neuen Bezeichnungen (§ 19 des Entwurfes) erforderlich geworden.

Zu Z. 15:

Die Abs. 1 und 3 des § 13 des geltenden Pflanzenschutzgesetzes werden nicht angewendet und sind daher entbehrlich. Insbesondere werden die entsprechenden Ausnahmen in zwischenstaatlichen Verträgen sowie die Gegenseitigkeit zu vereinbaren sein.

Zu Z. 16:

Die Änderung des § 14 erfolgt in Anpassung an § 2.

Zu Z. 17:

Der § 15 ist überholt und kann daher entfallen.

Zu den Z. 18 bis 20:

Die Änderungen im § 17 sind redaktioneller Art (Neufassung des § 2, Einfügung des § 11a).

Zu den Z. 21 und 22:

Die Abs. 1 bis 5 des § 19 des Entwurfes sehen die international üblichen Bezeichnungen für Saatgut von züchterisch bearbeiteten Sorten vor. Überdies werden die Voraussetzungen festgesetzt, unter denen diese Bezeichnungen verwendet werden dürfen.

Das im geltenden § 19 Abs. 4 lit. c) enthaltene ausschließliche Vertriebsrecht des Züchters oder dessen Bevollmächtigten entfällt. Jedoch stellen die Übergangsbestimmungen des Entwurfes eines Sortenschutzgesetzes (§ 34) sicher, daß die nach dem Pflanzenschutzgesetz im Zuchtbuch bereits eingetragenen Sorten von Kulturpflanzen bei Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes Sortenschutz erhalten und damit dem Züchter das ausschließliche Vertriebsrecht gesichert wird. Für Sorten, die nach dem Inkrafttreten des Sortenschutzgesetzes in das Zuchtbuch eingetragen werden, kann der Züchter nur dann einen ausschließlichen Vertriebsschutz erlangen, wenn er für diese Sorten den Sortenschutz nach dem Sortenschutzgesetz erlangt.

Zu den Futtersämereien gehören insbesondere Futtergräser, kleeartige Leguminosen, Futterraps, Weißer Senf.

Die Änderungen im § 19 Abs. 6 sind einerseits aus redaktionellen Gründen erforderlich, andererseits erfordert es die bessere Kontrolle, die bereits in der Praxis gehandhabte Vergabe von Kontrollnummern für jede anerkannte Saatgutpartie im Gesetz zu verankern.

Zu Z. 23:

Der derzeit geltende § 20 des Pflanzenschutzgesetzes ist im Hinblick auf die Bezeichnungsverpflichtung im Abs. 1 und auf das Verbot anderer Angaben, die den Eintragungen im Zuchtbuch nicht entsprechen (Abs. 7) des nunmehr vorgesehenen § 19 entbehrlich.

Zu Z. 24:

Die Änderungen im § 21 erfolgen wegen des neugefaßten § 2 und wegen des geänderten § 19.

Zu den Z. 25 und 26:

Der in den Strafbestimmungen vorgesehene finanzielle Strafrahmen stellt nicht mehr die zur Durchsetzung der im Pflanzenschutzgesetz festgelegten Normen erforderlichen Strafsanktionen dar. Die Erhöhung der Geldstrafen auf das zehnfache erscheint angemessen.

Zu Z. 27:

Die Änderung im § 24 erfolgt wegen des Entfalls des § 20.

Zu Artikel II:

Eine Übergangsfrist für vorhandene Ware ist notwendig, um der Wirtschaft die erforderliche Umstellung der Bezeichnungen zu ermöglichen. Die neuen Bezeichnungen dürfen jedoch, sofern die Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch für bereits im geschäftlichen Verkehr befindliche Ware verwendet werden.

Zu Artikel III:

Wegen der Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes an das Sortenschutzgesetz hat die Novelle zum Pflanzenschutzgesetz gleichzeitig mit dem Sortenschutzgesetz in Kraft zu treten.

Die Vollziehungsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministeriengesetz 1973.

Text gegenüberstellung

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 1.

(1) Kulturpflanzen im Sinne des Gesetzes sind landwirtschaftliche und gärtnerische Nutz-, Medizinal-, Gewürzpflanzen und Blumen. Nicht inbegriffen sind Bäume, Sträucher und Reben.

§ 1.

(2) Kulturpflanzen im Sinne des Gesetzes sind landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen einschließlich Medizinal- und Gewürzpflanzen. Nicht inbegriffen sind Zierpflanzen, Bäume, Sträucher und Reben.

§ 2. Gegenstand der Eintragung im Zuchtbuch können Sorten von Kulturpflanzen sein, die

- a) durch systematische Züchtungsarbeit (Auslese oder Kreuzungszüchtung) entstanden sind, eine Neuerung oder gegenüber schon im Zuchtbuch eingetragenen Sorten eine Verbesserung darstellen und im Zeitpunkt der Eintragung noch nicht behandelt werden (Hochzucht);
- b) bereits behandelt werden, für die Landeskultur jedoch von solcher Bedeutung sind, daß an ihrer züchterischen Erhaltung (Erhaltungszüchtung) ein besonderes Interesse besteht (Erhaltungszucht).

§ 2. Gegenstand der Eintragung im Zuchtbuch können

- Sorten von Kulturpflanzen sein, die
- a) durch systematische Züchtungsarbeit entstanden sind, eine Neuerung und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung darstellen und im Zeitpunkt der Eintragung noch nicht behandelt werden oder
 - b) bereits behandelt werden, für die Landeskultur jedoch von solcher Bedeutung sind, daß an ihrer züchterischen Erhaltung (Erhaltungszüchtung) ein besonderes Interesse besteht und
 - c) hinreichend homogen und beständig sind.

Geltender Text

§ 5. (1) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters;
- b) einen unverbindlichen Vorschlag zur Benennung der angemeldeten Sorte;
- c) die Angabe der Zuchtmethode;
- d) die Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften der Sorte;
- e) die Bezeichnung des Materials, von dem bei der Züchtung ausgegangen wurde, sowie den Zeitpunkt des Zuchtbeginnes;
- f) die Angabe, worin die Neuerung oder züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert erblickt wird;
- g) die Angabe über das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Flächen;
- h) die registrierte Marke, wenn die Sorte unter einer solchen in Verkehr gesetzt werden soll.

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagener Text

§ 5. (1).....

f) die Angabe, worin die Neuerung und züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert erblickt wird;

h) die registrierte Marke, wenn die Sorte unter einer solchen in Verkehr gesetzt werden soll;

i) die Angabe, ob die Sorte geschützt oder zum Sortenschutz angemeldet ist.

(3) Entfällt.

(3) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seiner Anmeldung auflaufenden Kosten hat der Anmelder eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstausmaße von 200 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn der angemeldeten Sorte die Eintragung versagt wird.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

9. Zur Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuchen hat der Anmelder innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission festzusetzenden Frist das erforderliche Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe der angemeldeten Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung zu versenden.

* BQdL. n. 130/1942

(3)

10. Die Anmeldefrist läuft für Wintergetreide und mehrjährige Gewächse bis 30. Juni und für einjährige Pflanzen (zum Beispiel Sommergetreide, Kartoffel, Sommererbsen, Bohnen usw.) bis 31. Dezember jeden Kalenderjahres für die in dem der Anmeldung folgenden Jahre durchzuführenden Eintragungen.

xx BGBl. N. 102/1947

(4)

(5) Anmeldungen, die den Bedingungen der Abs. 1 bis 4 nicht entsprechen oder für die die Gebühr gemäß § 5 a nicht rechtzeitig entrichtet wurde, kann der Vorsitzende der Zuchtbuchkommission selbst zurückweisen.

www.parlament.gv.at

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 5a. (1) Für die im Zusammenhang mit der Anmeldung durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche ist vom Anmelder eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt für die jeweilige Kulturpflanzenart aufzuwendenden Kosten der wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt der Anmeldung fällig.

§ 8. (1) Die Zuchtbuchkommission legt ihrer Beschlußfassung auch die Ergebnisse der von ihr eingeholten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche der Bundesanstalt für Pflanzenbau (§ 5 Abs.3) sowie die in einer Niederschrift der Abordnung (§ 6) zusammengefaßten Ergebnisse der Besichtigung des Zuchtbetriebes des Antragstellers zugrunde.

§ 8. (1) Die Zuchtbuchkommission legt ihrer Beschlußfassung auch die Ergebnisse der von ihr eingeholten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche der Bundesanstalt für Pflanzenbau ~~und Samenprüfung in Wien~~^K (§ 5, Abs. (4)) sowie die in einer Niederschrift der Abordnung (§ 6) zusammengefaßten Ergebnisse der Besichtigung des Zuchtbetriebes des Antragstellers zugrunde.

x) B.G.B.L. Nr. 230/1982

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

(2) Beschließt die Zuchtbuchkommission die Eintragung der angemeldeten Sorte im Zuchtbuch, so ist diese Eintragung unter der Bezeichnung „Hochzucht“ oder „Ernährungszucht“ vorzunehmen. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von vier Erntejahren vom Tage der Eintragung an gerechnet, unterliegt während dieser Zeit einer weiteren Prüfung und wird als bedingte bezeichnet.

(2) Beschließt die Zuchtbuchkommission die Eintragung der angemeldeten Sorte im Zuchtbuch, so ist diese Eintragung vorzunehmen. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von vier Erntejahren vom Tage der Eintragung an gerechnet, unterliegt während dieser Zeit einer weiteren Prüfung und wird als bedingte bezeichnet.

(3) Jede Eintragung im Zuchtbuch hat außerdem zu enthalten:

(3).....

1. den Namen und die Anschrift des Züchters;
2. Angabe der Pflanzenart und endgültige Sortenbezeichnung;
3. die angewandte Zuchtmethode;
4. die wesentlichen Eigenschaften der Sorte;
5. die Bezeichnung des Materials, von dem bei der Züchtung ausgegangen wurde, sowie die Angabe des Zeitpunktes des Zuchtbeginnes;
6. die Angabe, worin die Neuerung oder züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert besteht, sowie die Daten des von der Bundesanstalt für Pflanzenbau- und Samenprüfung hierüber ausgestellten Attestes [Abs. (1)];
7. den Tag der Anmeldung;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Angabe, ob es sich um eine bedingte oder unbedingte Eintragung handelt;
10. die registrierte Marke, unter der die Sorte in den Verkehr gesetzt wird.

6. die Angabe, worin die Neuerung und züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert besteht, sowie die Daten des von der Bundesanstalt für Pflanzenbau hierüber ausgestellten Attestes [(Abs.1)];

www.parlament.gv.at

159/ME XVI. GP - Ministerialentwurf (gesamtes Original)

Geltender Text

§ 11. (1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung auflaufenden Verwaltungskosten hat der Züchter eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstausmaß von 75 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn dem Ansuchen um Verlängerung nicht stattgegeben wird.

(2) Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung endet am 31. Dezember des vierten Erntejahres vom Tage der Eintragung an gerechnet.

Vorgeschlagener Text

§ 11. Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung im Zuchtbuch endet am 31. Oktober des vierten Erntejahres vom Tag der Eintragung an gerechnet.

§ 11a. (1) Der Züchter hat für die zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung auflaufenden Verwaltungskosten eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt des Ansuchens um Verlängerung fällig.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 12. (1) Während der Gültigkeitsdauer der Eintragung hat der Züchter jährlich Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe (Originalsaatgut) der eingetragenen Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung in Wien einzusenden und das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Fläche der Zuchtbuchkommission bekanntzugeben.

§ 12. (1) Während der Gültigkeitsdauer der Eintragung hat der Züchter jährlich Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe der eingetragenen Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau einzusenden und das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Fläche der Zuchtbuchkommission bekanntzugeben.

BGRl. Nr. 230/1982

§ 13. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei Vorliegen entsprechender zwischenstaatlicher Verträge und bei Wahrung der Gegenseitigkeit auf Antrag der Zuchtbuchkommission die Eintragung oder Verlängerung der Eintragung von Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, unter teilweise oder gänzlicher Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen des § 5, Abs. (1) bis (5), bewilligen.

§ 13. Sorten, die im Ausland gezüchtet werden, dürfen in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch im Inland einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vor, dürfen Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch im Inlande einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann auf Antrag der Zuchtbuchkommission auch ausnahmsweise in anderen besonderen Fällen die Bewilligung erteilen, daß Sorten unter Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5, Abs. (1) bis (5), und 11, Abs. (1) und (2), eingetragen oder Eintragungen verlängert werden.

Geltender Text

§ 14. Sind im selben Jahre Sorten gleicher Art, die sich in ihren züchterischen Eigenschaften nicht wesentlich voneinander unterscheiden, angemeldet worden, so darf, wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung gegeben sind, sofern es sich um „Hochzuchten“ handelt, nur die zuerst angemeldete Sorte eingetragen werden.

§ 15. (1) Alle vor dem Jahre 1938 im Zuchtbuch eingetragen gewesenen „Hochzuchten“, wenn ihre Weiterführung im landeskulturellen Interesse liegt und sie den Bedingungen des § 2, lit. a, entsprechen, werden über Antrag des Züchters wieder als „Hochzuchten“ unbedingt eingetragen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als „Erhaltungszuchten“ (§ 2, lit. b) gelten und ihre unbedingte Eintragung als solche beantragt wird.

(2) Die in die Sortenliste des Reichsnährstandes aufgenommenen österreichischen Züchtungen werden, soweit sie „Hochzuchten“ sind, auf Antrag des Züchters und bei Erfüllung aller sonstigen Bedingungen (§ 5, Abs. (1) bis (5)) in das wiedererrichtete Zuchtbuch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unbedingt eingetragen.

(3) Die diesbezüglichen Anträge [Abs. (1) und (2)] sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet bei der Zuchtbuchkommission zu stellen.

Vorgeschlagener Text

§ 14. Sind im selben Jahre Sorten gleicher Art, die sich in ihren züchterischen Eigenschaften nicht wesentlich voneinander unterscheiden, angemeldet worden, so darf, wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung gegeben sind, nur die zuerst angemeldete Sorte eingetragen werden.

§ 15. Entfällt

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 17. (1) Die Eintragung ist im Zuchtbuch zu löschen:

- a) wenn die erneute Überprüfung einer bedingt eingetragenen Sorte ergibt, daß sie sich nicht zur Eintragung eignet (§ 2, lit. a und b);
- b) wenn die Verlängerung einer bedingten Eintragung abgelehnt wird (§ 9, Abs. (2));
- c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht (§ 11, Abs (2)) oder die von der Zuchtbuchkommission vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung erlegt wird (§ 11, Abs. (1));
- d) wenn der Zuchtbetrieb den Voraussetzungen der Eintragung nicht mehr entspricht;
- e) wenn der Züchter den ihm nach § 12, Abs. (1) obliegenden Verpflichtungen nicht binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung nachkommt;
- f) wenn der Züchter die Löschung beantragt;
- g) wenn eine als „Hochzucht“ eingetragene Sorte durch eine Neuerung ersetzt werden kann, die zuchtbuchfähig und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung ist. In diesem Falle ist die Sorte nach Ablauf der unbedingten Eintragsfrist (§ 9, Abs. (3)) oder ihrer Verlängerung (§ 10, Abs. (3)) zu löschen, sofern nicht die Weiterführung der Sorte im Zuchtbuch als „Erhaltungszucht“ beantragt und sie als solche von der Zuchtbuchkommission auch anerkannt wird;
- h) wenn ein Wechsel in der Person des Züchters der Zuchtbuchkommission nicht binnen drei Monaten, von seinem Eintragungsantrag an gerechnet, angezeigt wird.

§ 17. (1)....

- a) wenn die erneute Überprüfung einer bedingt eingetragenen Sorte ergibt, daß sie sich nicht zur Eintragung eignet (§ 2);
- c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht (§ 11) oder die gemäß § 11 a vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig erlegt wird;
- g) wenn eine eingetragene Sorte durch eine Neuerung ersetzt werden kann, die zuchtbuchfähig und eine im Interesse der Landeskultur liegende Verbesserung ist. In diesem Falle ist die Sorte nach Ablauf der unbedingten Eintragsfrist [§ 9, Abs.(3)] oder ihrer Verlängerung [§ 10, Abs.(3)] zu löschen;

www.parlament.gv.at

x) BGBl.Nr. 102/1947

Geltender Text

§ 19. (1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen (§ 1, Abs. (2)) dürfen nur folgende auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität dieser Pflanzen hinweisende Bezeichnungen der Ware in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:

- a) Original Hochzucht,
- b) Original Erhaltungszucht,
- c) Erster Nachbau.

Vorgeschlagener Text

§ 19. (1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen (§ 1 Abs. 2) muß eine der folgenden Bezeichnungen der Kategorie der Ware in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:

- a) Vorstufensaatgut
- b) Basissaatgut
- c) Zertifiziertes Saatgut
- d) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

Wahrheitsgetreue zusätzliche Angaben über eine züchterische Bearbeitung sind zulässig.

Bei Kartoffeln kann an Stelle des Wortes "Saatgut" auch "Pflanzgut", "Saatkartoffeln", "Pflanzkartoffeln" oder "Kartoffelsaatgut" verwendet werden.

(2) Als "Vorstufensaatgut" darf Saatgut nur bezeichnet werden, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen wurde und zur Erzeugung von "Basissaatgut" bestimmt ist.

(2) An Stelle der Bezeichnung „Original“ [Absatz (1), lit. a und b] kann auch die Bezeichnung „Originalsaatgut“ verwendet werden.

Geltender Text

(3) Die Bezeichnung „Hochzucht“ darf nur für züchterische Erzeugnisse gemäß § 2, lit. a, die Bezeichnung „Erhaltungszucht“ nur für solche gemäß § 2, lit. b, verwendet werden.

(4) Als „Original“ (Originalsaatgut) darf nur Saatgut einer Sorte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die

- a) als „Hochzucht“ oder „Erhaltungszucht“ im Zuchtbuch eingetragen ist und im Zucht- oder Vermehrungsbetrieb des betreffenden Züchters gewonnen wurde;
- b) ~~der~~ von der Zuchtbuchkommission bezeichneten Saatstufe angehört, wobei nur im Verkehr zwischen Züchter und Vermehrer die Saatstufe vor „Original“ als „Elite“ und die vorletzte Saatstufe vor „Original“ als „Superelite“ bezeichnet werden darf, wenn gleichzeitig die Saatstufe, in Klammer gesetzt, angegeben ist; z. B. „Elite (5. Absaat)“;
- c) vom Züchter oder seinem Bevollmächtigten in Verkehr gesetzt wird.

(5) Als „Erster Nachbau“ darf nur Saatgut der ersten Ernte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die ~~als~~ Saatgut gezogen wurden, das der Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) [Abs. (4), lit. a, b und c] entspricht, gleichviel in welchem Betriebe es gewonnen worden ist.

Vorgeschlagener Text

(3) Als "Basissaatgut" darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus "Vorstufensaatgut" erwachsen ist und zur Erzeugung von "Zertifiziertem Saatgut" bestimmt ist.

(4) Als "Zertifiziertes Saatgut" darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus "Basissaatgut" oder unmittelbar aus "Vorstufensaatgut" erwachsen ist und nicht zur Erzeugung von Saatgut bestimmt ist. Kartoffeln dürfen als "Zertifiziertes Saatgut" auch dann bezeichnet werden, wenn sie aus "Zertifiziertem Saatgut" erwachsen sind, welches aus "Basissaatgut" oder aus "Vorstufensaatgut" hervorgegangen ist.

(5) Als "Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation" dürfen nur Futtersämereien bezeichnet werden, wenn sie unmittelbar aus "Zertifiziertem Saatgut" erwachsen sind.

Geltender Text

(6) Die Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) oder „Erster Nachbau“ dürfen **überdies** nur dann verwendet werden, wenn die Sortenreinheit und der einwandfreie Gesundheitszustand des Saatgutes, auf das sie Anwendung finden sollen, durch die Saatenanerkennung der zuständigen Landwirtschaftskammer bescheinigt ist. Die Saatenanerkennung setzt sich aus der Felderbesichtigung und der amtlichen Untersuchung des saarfertig hergerichteten Erntegutes zusammen.

§ 20. Insbesondere ist im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut jeder Art verboten:

- a) andere als die im § 19, Abs. (1), lit. a bis c, aufgezählten, auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität der Saatgutware hinweisende Bezeichnungen, wie zum Beispiel Originalzucht, Stammzucht, Edelmzucht, zweiter, dritter oder höherstelliger Nachbau in Mitteilungen und Ankündigungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aufschriften, Firmen- oder Warenbezeichnungen, auch wenn diese als Marken registriert sind oder auf Geschäftspapieren zu verwenden;
- b) auf den Behältnissen, den Verpackungen oder den Umhüllungen, in denen die Ware in den Verkehr gesetzt wird oder werden soll, anzubringen oder
- c) die Ware unter solchen Bezeichnungen feilzubieten oder in den Verkehr zu setzen, gleichviel ob es sich um Saatgut einer im Zuchtbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Sorte handelt.

Vorgeschlagener Text

(6) Die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Bezeichnungen dürfen **überdies nur** dann verwendet werden, wenn die Sortenreinheit und der einwandfreie Gesundheitszustand des Saatgutes, auf das sie Anwendung finden sollen, durch die Saatenanerkennung der zuständigen Landwirtschaftskammer bescheinigt ist. Die Saatenanerkennung setzt sich aus der Felderbesichtigung und der amtlichen Untersuchung des saarfertig hergerichteten Erntegutes zusammen. Für jede anerkannte Partie ist eine Kontrollnummer zu vergeben, die die Identität zwischen Anerkennungsbescheinigung und anerkannter Saatgutpartie gewährleistet.

§ 20. Entfällt.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 21. Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Sorten (§ 2, lit. a und b) darf ohne die im § 19, Abs. (1), lit. a bis c, aufgezählten Bezeichnungen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Verkehr gesetzt werden.

§ 21. Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Sorten (§ 2) darf ohne die im § 19, Abs (1), aufgezählten Bezeichnungen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Verkehr gesetzt werden.

§ 22. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, wird — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Übertretung im Betrieb eines Gewerbes begangen, so kann nach vorheriger zweimaliger Bestrafung überdies von der Gewerbebehörde auf den Entzug der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer erkannt werden. Gegen die Verfügung der Gewerbebehörde steht das Recht der Berufung offen.

§ 22. (1) Wer den Bestimmungen des § 19 zuwiderhandelt, wird - unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 20000 Schilling oder

(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zuchtbuchkommission (§ 3) oder als Fachmann (§§ 6 und 18, Abs. (2)) bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Züchters geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwendet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2)...

20000 Schilling oder.....

.....bis zu

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

§ 24. Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, kann unbeschadet der Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Für Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadenersatz finden die allgemeinen Gesetzesvorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb über solche Ansprüche sinngemäß Anwendung.

§ 24. Wer den Bestimmungen des § 19 zuwiderhandelt, kann.....

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

Artikel II

Bezeichnungen, die dem Pflanzenschutzgesetz in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1988 im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und zwar hinsichtlich des Art. I Ziffern 8 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.